Verfassungsdienst/EU-Recht

Dr. Marold Tachezy
Telefon: 0512/508-2210
Telefax: 0512/508-2205
E-Mail: verfassungsdienst@tirol.gv.at
DVR: 0059463

An das
Bundesministerium für
soziale Sicherheit und
Generationen
Franz-Josefs-Kai 51
1010 Wien

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird; Stellungnahme

Geschäftszahl Präs.II- 60/412
Innsbruck, 23.04.2003

Zu GZ 51 0102/1-V/1/03 vom 31. März 2003

Aus der Sicht der vom Land Tirol zu vertretenden Interessen besteht gegen den oben angeführten Gesetzentwurf grundsätzlich kein Einwand.

Unter Hinweis auf den Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 25. September 2002 (TOP 12) sowie auf den Beschluss der Landeshauptmännerkonferenz vom 16. Oktober 2002 (TOP 3a) wird aber an die bereits mehrfach erhobene Forderung erinnert, die Übernahme der Kosten für die Schülerbeförderung aus Familienlastenausgleichsfonds-Mitteln auch für jene schulpflichtigen Kinder fremder Staatsangehöriger, für die kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, vorzusehen.

25 Ausfertigungen sowie eine elektronische Fassung dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. Arnold
Landesamtsdirektor

Fehler! Unbekanntes Schalterargument.

Abschriftlich

der

Abt. Finanzen zu Zl. VII-1/154/1892 vom 9. April 2003 u. e-mail vom 23.04.2003

Abt. Gemeindeangelegenheiten zu Zl. Ib-4555/356 vom 9. April 2003

Abt. Kultur zu Zl. IVd-841-1-776/01-2 vom 10. April 2003

Abt. Ambulante Dienste und Sozialhilfefonds

Abt. Rehabilitation und Sozialhilfe

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme.